

Stadt Tauberbischofsheim, Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ in Tauberbischofsheim
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
im Zuge der öffentlichen Auslegung der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29. November 2021 bis 07. Januar 2022
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung

Behörde/Träger öffentlicher Belange/ Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Landratsamt Main-Tauber-Kreis			
Wasserwirtschaft, Grundwasser / Gewässerschutz	Zu Begründung Punkt 8: Flst. Nr. 1093 Gemarkung Tauberbischofsheim befindet sich zwar außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, es liegt jedoch teilweise in einem „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (HQ _{extrem}).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Gemäß § 78 b Ziff. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der (...) Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Für die erforderliche Abwägung kann HQ _{extrem} = 180,1 mÜNN und eine Überflutungstiefe von 20 cm angesetzt werden.	Auf dem Grundstück soll ein Wohngebäude entstehen. Das Gebäude wird nicht unterkellert, die EGRFH wird über dem Gelände geplant, um Schäden durch Hochwasserereignisse mit HQ _{extrem} vorzubeugen.	Kenntnisnahme
	In die Satzung bitten wir folgenden Textbaustein aufzunehmen: „Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist im Risikogebiet (HQ _{extrem}) gemäß § 78 c Abs. 1 WHG verboten.“ Es empfiehlt sich, zusätzlich eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzuschreiben.	Es erfolgt keine Installation einer Ölheizung sondern die Installation einer Wärmepumpe.	Kenntnisnahme
Natur- und Landschaftsschutz / Bodenschutz	Die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Taubenhausweg“ dient der Einbeziehung des Grundstücks Flst.-Nr. 1093 der Gemarkung Tauberbischofsheim in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Taubenhausweg“ bestehen seitens des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken, wenn die im Artenschutzgutachten unter Ziffer 7 dargestellten Vermeidungs- und CEF-		

Stadt Tauberbischofsheim, Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ in Tauberbischofsheim
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
im Zuge der öffentlichen Auslegung der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29. November 2021 bis 07. Januar 2022
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung

Behörde/Träger öffentlicher Belange/ Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Maßnahmen beachtet und umgesetzt werden.		
Umweltschutzamt	die Potentialabschätzung des Gutachters Volkhard Bauer zum speziellen Artenschutz bzgl. des Bauvorhabens auf dem Grundstück Fl.st.-Nr. 1093 in der Gemarkung Tauberbischofsheim ist plausibel. Die unter Punkt 7 beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.		
	<p>Auszug aus der Potentialabschätzung zum Artenschutz: <u>7. Vermeidungs- und CEF Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für höhlenbrütende Vögel sollte statt des Biotopbaumes, welcher im Rahmen der Planung entfernt werden wird, ein Nist-,(Staren-)kasten aufgehängt werden. Der schon vorhandene Kasten sollte belassen oder an anderer Stelle wieder aufgehängt werden. ➤ Für die Haselmaus genügt es, wie geplant, einen der Haselsträucher zu belassen. ➤ Als Ersatz für die Höhlen des Biotopbaumes sollte noch ein Fledermauskasten (rund) aufgehängt werden. ➤ Zur Vermeidung der Störung von Ruhestätten genügt es den Schuppen nach dem 1. Frost, welcher schon eingetreten ist, zu versetzen, denn als Winterquartier für Fledermäuse kommt dieser wegen Frostexposition nicht in Frage. 	Die nebenstehend aufgeführten Vermeidungs- und CEF Maßnahmen werden auf dem Grundstück umgesetzt.	Kenntnisnahme
Immissionsschutz	Die Begründung zur Ergänzungssatzung enthält keine Aussage zur Verträglichkeit der geplanten Wohnbebauung mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden.	Mit Ausnahme des Flurstücks 1121 handelt es sich um gärtnerisch genutzte Grundstücke, hier besteht keine Unverträglichkeit. Die landwirtschaftliche Bearbeitung von FlSt. 1121 verursacht keine Konflikte, da die Bearbeitung vom Weg 1171/1 erfolgt, Geruchs- und Geräuschemissionen sind nur in geringem Umfang zu erwarten. Die Bearbeitung erfolgt nur an wenigen Tagen im Jahr	Die Anregung wird berücksichtigt.

Stadt Tauberbischofsheim, Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ in Tauberbischofsheim
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
im Zuge der öffentlichen Auslegung der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29. November 2021 bis 07. Januar 2022
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung

Behörde/Träger öffentlicher Belange/ Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
RP Stuttgart, Ref. 21	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:		
	Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Abteilung 8 — Landesamt für Denkmalpflege — meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Die Unterlagen werden nach Rechtskraft versendet.	Kenntnisnahme

Stadt Tauberbischofsheim, Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ in Tauberbischofsheim
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
im Zuge der öffentlichen Auslegung der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29. November 2021 bis 07. Januar 2022
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung

Behörde/Träger öffentlicher Belange/ Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stadtwerk Tauberfranken	vielen Dank für Ihre Anfrage. In dem Bereich der geplanten Ergänzungssatzung sind keine Belange des Stadtwerks Tauberfranken betroffen. Bei Fragen sind wir gerne persönlich für Sie da.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Stadt Tauberbischofsheim, Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ in Tauberbischofsheim
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
im Zuge der öffentlichen Auslegung der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29. November 2021 bis 07. Januar 2022
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung

Behörde/Träger öffentlicher Belange/ Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." bzw. zu Gunsten aller Versorger erfolgen.</p>		
	<p>Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, bzw. zu Gunsten aller Versorger im Grundbuch erfolgt ist.</p>		
	<p><u>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:</u> Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung des neuen Gebäudes an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Tauberbischofsheim, Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ in Tauberbischofsheim
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
im Zuge der öffentlichen Auslegung der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29. November 2021 bis 07. Januar 2022
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung

Behörde/Träger öffentlicher Belange/ Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>		